VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/95 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/94 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/95 [3], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2248/94 [4] hat die Kommission eine nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Litzen, Kabeln, Seilen, Seilschlingen und ähnlichen Waren aus Eisen oder Stahl — ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik — der KN-Codes 7312 10 91, 7312 10 95 und 7312 10 99 mit Ursprung in Drittländern eingeführt.

Ab dem 1. Januar 1995 wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission [5] der KN-Code „7312 10 91" durch den KN-Code „7312 10 82" und der KN-Code „7312 10 95" durch die KN-Codes „7312 10 84, 7312 10 86 und 7312 10 88" ersetzt.

Folglich müssen die KN-Codes der Waren geändert werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2248/94 einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2248/94 wird der Verweis auf die KN-Codes „7312 10 91, 7312 10 95 und 7312 10 99" durch den Verweis auf die KN-Codes „7312 10 82, 7312 10 84, 7312 10 86, 7312 10 88 und 7312 10 99" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1995

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.
[2] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.
[3] ABl. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 242 vom 17. 9. 1994, S. 5.
[5] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.